

# RS OGH 1987/12/16 9ObA202/87, 9ObA27/98f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1987

## Norm

ABGB §1155

## Rechtssatz

Zur Sphäre des Arbeitgebers gehören alle die Dienstverhinderung auslösenden Ereignisse und Umstände, welche die Person des Arbeitgebers, sein Unternehmen, Organisation und Ablauf des Betriebes, die Zufuhr von Rohstoffen, Energien und sonstigen Betriebsmitteln, die erforderlichen Arbeitskräfte, die Auftragslage und Absatzlage sowie die rechtliche Zulässigkeit der betrieblichen und unternehmerischen Tätigkeit betreffen. Dazu gehören auch Fälle "höherer Gewalt", sofern von ihnen das Unternehmen, aber nicht die Allgemeinheit berührt ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 202/87

Entscheidungstext OGH 16.12.1987 9 ObA 202/87

Veröff: ZAS 198,167 (Schnorr)

- 9 ObA 27/98f

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 27/98f

nur: Zur Sphäre des Arbeitgebers gehören alle die Dienstverhinderung auslösenden Ereignisse und Umstände, welche die Person des Arbeitgebers, sein Unternehmen, Organisation und Ablauf des Betriebes, die Zufuhr von Rohstoffen, Energien und sonstigen Betriebsmitteln, die erforderlichen Arbeitskräfte, die Auftragslage und Absatzlage sowie die rechtliche Zulässigkeit der betrieblichen und unternehmerischen Tätigkeit betreffen. (T1); Beisatz: Hier: Stillegung des Betriebes (T2) Veröff: SZ 71/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0021631

## Dokumentnummer

JJR\_19871216\_OGH0002\_009OBA00202\_8700000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)